EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

DE **ECB-PUBLIC**

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 5. Dezember 2022

zum Verbot der Barzahlung beim Erwerb von Immobilien und zur Vermutung der Unzuverlässigkeit von Personen, welche restriktiven Maßnahmen nach dem Unionsrecht unterliegen

(CON/2022/43)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 11. November 2022 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium der Finanzen um Stellungnahme zu einem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (restriktiven Maßnahmen) (nachfolgend der „Gesetzentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (der Vertrag) sowie auf Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates[1], da der Gesetzentwurf einen Bezug zu Zahlungsmitteln hat und die besonderen Aufgaben zur Aufsicht über die Kreditinstitute betrifft, welche der EZB gemäß Artikel 127 Absatz 6 des Vertrags übertragen wurden. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Gesetzentwurfs

1.1 Hauptziel des Gesetzentwurfs ist die Einführung struktureller Verbesserungen bei der Durchsetzung von Sanktionen (restriktiven Maßnahmen) und der Bekämpfung von Geldwäsche in Deutschland. Neben anderen Regelungsinhalten wird mit dem Gesetzentwurf Folgendes eingeführt: a) Verbot der Barzahlung beim Erwerb von Immobilien[2] und b) Fiktion oder widerlegbare Vermutung (Regelfiktion) der Unzuverlässigkeit bei natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, die restriktiven Maßnahmen der Union unterliegen[3].

1.2 Hinsichtlich des Verbots der Barzahlung sieht der Gesetzentwurf vor, dass der Erwerb von Immobilien und bestimmten Gesellschaftsanteilen nur mittels anderer Mittel als Bargeld, Kryptowerten oder Rohstoffen bewirkt werden kann. Insbesondere gilt das Verbot für den Erwerb

---

1 Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42).

2 Nach Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzentwurfs Einfügung einen neuen § 16a in das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist.

3 Nach Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzentwurfs Einfügung einen neuen § 1b in das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist.

von Immobilien und Anteilen an Gesellschaften, zu deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar eine in Deutschland gelegene Immobilie gehört. Nach dem Gesetzentwurf haben die Beteiligten eines Immobilienerwerbs gegenüber dem Notar, der den Antrag auf Eintragung ins Grundbuch einreichen soll, nachzuweisen, dass die Zahlung mit anderen Mitteln als Bargeld, Kryptowerten oder Rohstoffen erbracht wurde. Vor Einreichung des Eintragungsantrages beim Grundbuch muss der Notar die vorgelegten Nachweise auf Schlüssigkeit prüfen. In Fällen, in denen die Gegenleistung für einen Immobilienerwerb einen Betrag von 10 000 EUR nicht übersteigt, ist der Notar nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die Zahlung mit anderen Mitteln als Bargeld, Kryptowerten oder Rohstoffen erbracht wurde. Als Folge gilt das Verbot einer Geschäftsabwicklung in Bargeld, Kryptowerten und Rohstoffen für sämtliche Immobilien- und Anteilserwerbe, unabhängig vom Wert des Geschäfts. Der Gesetzentwurf sieht eine Durchsetzung des Verbots nur beim Immobilienerwerb (und nicht beim Anteilserwerb) vor, wenn die Gegenleistung einen Betrag von 10 000 EUR übersteigt.

1.3 Nach der Fiktion im Gesetzentwurf gilt eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft als unzuverlässig, wenn nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, welcher der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme (restriktiven Maßnahme) dient, ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen eingefroren sind oder ihr weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen.

1.4 Was die Vermutung der Unzuverlässigkeit angeht, so gilt eine natürliche Person in der Regel als unzuverlässig (Regelfiktion als widerlegbare Vermutung), wenn sie als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position für eine sanktionierte Person oder Personengesellschaft (nachfolgend das „sanktionierte Unternehmen“) tätig ist. Eine natürliche Person gilt in der Regel auch dann als unzuverlässig (Regelfiktion als widerlegbare Vermutung), wenn sie die Interessen eines sanktionierten Unternehmens als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem Institut wahrnimmt, das kein sanktioniertes Unternehmen ist. Der dem Gesetzentwurf beigefügten Gesetzesbegründung zufolge kann eine natürliche Person die Vermutung ihrer Unzuverlässigkeit widerlegen, wenn sie nachweist dass a) ihre Einbindung bei dem sanktionierten Unternehmen besonders geringfügig ausfällt, b) die Vertragsbeendigung eingeleitet ist oder c) sie keine Möglichkeit zu einer Einflussnahme bei dem entsprechenden Unternehmen hat.

1.5 Der Gesetzentwurf führt den Begriff der „Unzuverlässigkeit einer Person“ mittels einer Legaldefinition in das Kreditwesengesetz (KWG) ein. Damit gilt er für sämtliche Zuverlässigkeitsprüfungen im Rahmen des KWG. Darüber hinaus wird durch den Gesetzentwurf

der Begriff in mehrere andere deutsche Aufsichtsgesetze eingeführt, unter anderem das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz[4], das Versicherungsaufsichtsgesetz[5] und das Wertpapierinstitutsgesetz[6].

2. Verbot der Barzahlung beim Erwerb von Immobilien und damit verbundenen Anteilserwerben

2.1 Bargeld kommt in der Gesellschaft weiterhin eine bedeutende Rolle zu. Bargeld ist in der Regel nützlich als Zahlungsinstrument, weil es weitgehend anerkannt wird, schnell ist und dem Zahlenden die Kontrolle über die Ausgaben erleichtert. Ferner ist es das einzige Zahlungsinstrument, das es Bürgern ermöglicht, eine Transaktion in Zentralbankgeld abzuwickeln, die ebenfalls sofort abgewickelt wird, und gleichzeitig den Datenschutz gewährleistet[7]. Die Möglichkeit der Barzahlung ist zudem nach wie vor besonders wichtig für bestimmte Gruppen in der Gesellschaft, die aus verschiedenen legitimen Gründen eher Bargeld als andere Zahlungsinstrumente verwenden oder keinen Zugang zum Bankensystem und zu elektronischen Zahlungsmitteln haben. Zu diesen Gruppen zählen nicht nur ältere Personen, sondern auch einige Bürger mit Behinderungen, Einwanderer, sozial benachteiligte Bürger, Minderjährige und andere Personen mit eingeschränktem oder keinem Zugang zu digitalen Zahlungsdiensten[8]. Vor diesem Hintergrund verfolgt die EZB aufmerksam jede Entwicklung im nationalen Recht, die darauf gerichtet ist, die Barzahlungsmöglichkeiten einzuschränken und damit in das Recht der Bürger auf Barzahlung eingreift.

2.2 Nach dem Vertrag kommt dem Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) die grundlegende Aufgabe zu, das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern[9] und die EZB hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Euro-Banknoten innerhalb der Union zu genehmigen[10]. Die von der EZB und den nationalen Zentralbanken des Euro-Währungsgebiets ausgegebenen Euro-Banknoten sind die einzigen Banknoten, die im Euro-Währungsgebiet als gesetzliches Zahlungsmittel gelten[11].

2.3 Der Begriff des auf eine bestimmte Währungseinheit lautenden „gesetzlichen Zahlungsmittels“ war bereits Gegenstand von Erörterungen durch den Gerichtshof der Europäischen Union. Insbesondere hat der Gerichtshof klargestellt, dass der Begriff des „gesetzlichen Zahlungsmittels“ bedeutet, dass es im Allgemeinen nicht abgelehnt werden kann, dass dieses spezifische Zahlungsmittel zur Begleichung einer auf diese Währungseinheit lautenden Schuld zum vollen

---

4 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446; 2019 I S. 1113), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083) geändert worden ist.

5 Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist.

6 Wertpapierinstitutsgesetz vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist.

7 Siehe Nummer 2.4 der Stellungnahme CON/2017/8, Nummer 2.1 der Stellungnahme CON/2019/41, Nummer 9.2.1 der Stellungnahme CON/2020/13, Nummer 2.3 der Stellungnahme CON/2020/21, Nummer 7.2.1 der Stellungnahme CON/2021/9 sowie Nummer 2.1 der Stellungnahme CON/2021/18. Sämtliche Stellungnahmen der EZB sind auf EUR-Lex abrufbar.

8 Siehe Nummer 1.5 der Stellungnahme CON/2019/41.

9 Artikel 127 Absatz 2 des Vertrags und Artikel 3.1 der Satzung des ESZB und der EZB.

10 Artikel 128 Absatz 1 Satz 1 des Vertrags und Artikel 16 Satz 1 der Satzung des ESZB und der EZB.

11 Artikel 128 Absatz 1 Satz 3 des Vertrags und Artikel 16 Satz 3 der Satzung des ESZB und der EZB.

Nennwert mit befreiender Wirkung verwendet wird. Bei der Klärung des Begriffs „gesetzliches Zahlungsmittel“ im Unionsrecht hat der Gerichtshof die Empfehlung der Kommission vom 22. März 2010 über den Geltungsbereich und die Auswirkungen des Status der Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel (2010/191/EU)[12] berücksichtigt, die nützliche Hinweise für die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts liefert. In Nummer 1 der Empfehlung 2010/191/EU wird erklärt, dass wenn eine Zahlungsverpflichtung besteht, der Status der Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel Folgendes beinhalten sollte: a) verpflichtende Annahme dieser Banknoten und -Münzen, b) Annahme zum vollen Nennwert und c) Entlastung von Zahlungsverpflichtungen. Nach Auffassung des Gerichtshofs zeigt dies, dass der Begriff des „gesetzlichen Zahlungsmittels“ u. a. eine grundsätzliche Verpflichtung zur Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen zu Zahlungszwecken beinhaltet.[13]

2.4 Insofern als er den Unionsgesetzgeber zum Erlass der für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung erforderlichen Maßnahmen ermächtigt, stellt der Gerichtshof klar, dass Artikel 133 des Vertrags allein den Unionsgesetzgeber ermächtigt, die rechtliche Ausgestaltung des Status als gesetzliches Zahlungsmittel, der den Euro-Banknoten sowie den Euro-Münzen zuerkannt wird, zu präzisieren, soweit sich dies für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung als erforderlich erweist. Eine solche ausschließliche Zuständigkeit schließt jede Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich aus, es sei denn, sie handeln aufgrund einer Ermächtigung durch die Union oder zur Durchführung von Rechtsakten der Union[14].

2.5 Der Gerichtshof stellte jedoch weiter klar, dass der Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels nur die grundsätzliche Verpflichtung zur Annahme von auf Euro lautenden Banknoten und Münzen als Zahlungsmittel und nicht die absolute Verpflichtung zur Annahme verlangt. Die ausschließliche Zuständigkeit der Union im Bereich der Währungspolitik besteht unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, für die Regelung der Modalitäten der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen, sofern insbesondere gewährleistet ist und der Grundsatz nicht berührt wird, dass es in der Regel möglich sein muss, eine Geldleistungspflicht mit Bargeld zu erfüllen. Somit hindert diese ausschließliche Zuständigkeit einen Mitgliedstaat nicht daran, in Ausübung seiner eigenen Befugnisse, wie etwa der Organisation seiner öffentlichen Verwaltung, eine Maßnahme zu erlassen, die diese Verwaltung zur Annahme von Barzahlungen seitens der Bürger verpflichtet. Noch hindert es einen Mitgliedstaat aus einem Grund des öffentlichen Interesses eine Ausnahme von dieser Verpflichtung für hoheitlich auferlegte Zahlungen einzuführen, vorausgesetzt, es werden bestimmte Bedingungen eingehalten. Insbesondere kann die Verpflichtung zur Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen grundsätzlich aus Gründen des öffentlichen Interesses und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden. Das bedeutet solche Beschränkungen müssen im Hinblick auf das verfolgte Ziel von öffentlichem Interesse verhältnismäßig sein. Wenn Beschränkungen eingeführt werden, welche die unionsrechtlich zuerkannte Möglichkeit begrenzen, eine Geldleistungspflicht mit Euro-Banknoten

12 ABl. L 83 vom 30.3.2010, S. 70.

13 Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 26. Januar 2021*, Hessischer Rundfunk,* verbundene Rechtssachen C-422/19 und C-423/19, ECLI:EU:C:2021:63, Rn. 46-49.

14 Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 26. Januar 2021*, Hessischer Rundfunk,* verbundene Rechtssachen C-422/19 und C-423/19, ECLI:EU:C:2021:63, Rn. 50-52.

und -Münzen zu erfüllen, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die von ihnen getroffenen Maßnahmen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen, was bedeutet, dass die fraglichen Maßnahmen zur Erreichung der mit der betreffenden Regelung verfolgten legitimen Ziele geeignet sind und nicht über die Grenzen dessen hinausgehen, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist[15].

2.6 Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Beschränkungen des Status von Euro-Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel insbesondere voraussetzen, dass i) die Regelung nicht zum Zweck oder zur Folge hat, die rechtliche Ausgestaltung des Status dieser Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel zu determinieren, ii) sie weder rechtlich noch faktisch zu einer Abschaffung dieser Banknoten führt, insbesondere, indem sie die Möglichkeit untergräbt, eine Geldleistungspflicht in der Regel mit solchem Bargeld zu erfüllen, iii) sie aus Gründen des öffentlichen Interesses erlassen wurde, iv) die durch diese Maßnahme bewirkte Beschränkung von Barzahlungen geeignet ist, das verfolgte Ziel von öffentlichem Interesse zu erreichen, und v) sie die Grenzen dessen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist, nicht überschreitet.[16]

2.7 Zur Verhältnismäßigkeit einer Beschränkung des Status von Euro-Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel verlangt der Gerichtshof nicht nur, dass die Maßnahme zur Erreichung des verfolgten Ziels des öffentlichen Interesses geeignet ist, sondern auch, dass sie nicht über die Grenzen dessen hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die EZB hat in ihren Stellungnahmen weitere Überlegungen angestellt, inwieweit solche Beschränkungen als verhältnismäßig angesehen werden können[17]. Die EZB wies insbesondere darauf hin, dass das Erfordernis, dass die Beschränkung in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen muss, umso strenger ausgelegt werden sollte, je weiter und allgemeiner die Beschränkung ist. Bei der Prüfung, ob eine bestimmte Beschränkung verhältnismäßig ist, sollten stets ihre nachteiligen Auswirkungen und die Frage berücksichtigt werden, ob alternative Maßnahmen ergriffen werden könnten, die die Erreichung des betreffenden Ziels gewährleisten und zugleich weniger nachteilige Auswirkungen haben.[18]

2.8 Der Anwendungsbereich des durch den Gesetzesentwurf vorgesehenen Verbots der Barzahlungen erscheint weiter als dem ersten Anschein nach vermutet werden könnte. Insbesondere gilt das Verbot auch für den Erwerb von Immobilien und Anteilen an Gesellschaften, zu deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar eine in Deutschland gelegene Immobilie gehört. Berücksichtigt man, dass viele Unternehmen mittelbar über Vermögenswerte verfügen, zu denen Immobilien gehören, erscheint der Gesetzentwurf den meisten Unternehmen daher ein striktes Verbot der Barzahlung bei einem Erwerb von Gesellschaftsanteilen aufzuerlegen, zusätzlich zum strikten Verbot der Barzahlung beim Erwerb von Immobilien.

2.9 Die EZB betont, dass in der dem Gesetzentwurf beigefügten Gesetzesbegründung erläutert wird, dass das vorgesehene Verbot der Barzahlung als Antwort auf die Erkenntnisse der ersten

---

15 Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 26. Januar 2021, *Hessischer Rundfunk*, verbundene Rechtssachen C-422/19 und C-423/19, ECLI:EU:C:2021:63, Rn. 55-56 und 67-70.

16 Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 26. Januar 2021, *Hessischer Rundfunk*, verbundene Rechtssachen C-422/19 und C-423/19, ECLI:EU:C:2021:63, Rn. 78.

17 Siehe Nummer 4 der Stellungnahme CON/2022/5.

18 Siehe Nummer 2.7 der Stellungnahme CON/2017/8.

Nationalen Risikoanalyse im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verstehen ist, welche besondere Geldwäscherisiken sowohl im Bereich der Barzahlungen bzw. anonymer Zahlungen als auch im Immobiliensektor identifiziert hat.

2.10 Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist die EZB der Ansicht, dass das vom Gesetzentwurf vorgesehene Verbot der Barzahlung beim Immobilien- und Anteilserwerb weder zum Gegenstand noch den Effekt hat, die bestehende gesetzliche Regelung des Status der Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel zu ändern. Da Ziel des Gesetzesentwurfs die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist, kann festgehalten werden, dass Ziele von öffentlichem Interesse verfolgt werden[19].

2.11 Hinsichtlich der Bedingung, dass eine Bargeldbeschränkung verhältnismäßig sein sollte, wird in der Gesetzesbegründung zum Gesetzesentwurf nicht näher beschrieben, inwieweit alternative und gleich oder stärker wirksame Maßnahmen als das Verbot der Barzahlung im Immobiliensektor hätten verabschiedet werden können, die ebenfalls das Ziel des Gesetzentwurfs erfüllt hätten. Der Umstand, dass das Verbot der Barzahlung nur beim Erwerb von Immobilien (und nicht von Anteilen) mit einem Wert oberhalb von 10 000 EUR durchgesetzt wird, mag darauf hindeuten, dass das Verbot in Bezug auf diese Art von Immobilienerwerb angemessen ist. Dies deckt sich mit vorangehenden Bewertungen der EZB, denen zufolge ein Verbot zur Entgegennahme von Bargeld oberhalb des Schwellenwerts von 3 000 EUR bzw. 2 700 EUR für Geschäfte, bei denen einer der Beteiligten mit Waren im Rahmen seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten handelt, als verhältnismäßig für die angestrebten Ziele angesehen werden könnte[20]. Im vorliegenden Fall gilt das Verbot der Barzahlung jedoch für sämtliche Immobilien- und Anteilserwerbe, unabhängig von ihrem Wert (d. h. es handelt sich nicht um eine Bargeldbeschränkung, sondern ein Verbot der Barzahlung). Angesichts dessen ist es für die EZB schwierig zu beurteilen, ob das Verbot für den angestrebten Zweck als verhältnismäßig angesehen werden könnte.

3. Fiktion oder Regelfiktion der Unzuverlässigkeit von Personen, die einer Sanktionsmaßnahme (restriktiven Maßnahmen) der Union unterliegen

3.1 Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass die mit dem Gesetzentwurf eingeführte Fiktion bzw. Regelfiktion der Unzuverlässigkeit sich auf sämtliche Zuverlässigkeitsprüfungen im Zusammenhang mit Kredit-, Finanzinstituten oder Versicherungsgesellschaften im Rahmen des geltenden deutschen Banken- und Finanzaufsichtsrechts erstreckt. Insbesondere für Kreditinstitute bedeutet dies nach dem Verständnis der EZB, dass die Fiktion bzw. Regelfiktion der Unzuverlässigkeit für sämtliche Zuverlässigkeitsprüfungen im Rahmen des KWG gelten würde, unter anderem im Zusammenhang mit dem Erwerb qualifizierter Beteiligungen an Kreditinstituten[21], der Zulassung von Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften[22], der Bestellung eines

19 In früheren Stellungnahmen hat die EZB regelmäßig anerkannt, dass die Bekämpfung der Geldwäsche im öffentlichen Interesse liegt. Siehe Stellungnahmen CON/2014/37, CON/2017/18, CON/2019/4 und CON/2022/5.

20 Siehe Nummer 2.5 der Stellungnahme CON/2019/46 und Nummer 2.10 der Stellungnahme CON/2020/33.

21 Siehe § 2c Absatz 1 KWG.

22 Siehe § 2f Absatz 1 KWG.

Verwalters des Refinanzierungsregisters[23], der Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans eines Kreditinstituts[24] und die Zulassung zur Durchführung von Bankgeschäften und zur Erbringung von Finanzdienstleistungen in Deutschland[25].

3.2 Hinsichtlich Kreditinstituten mit Sitz in Deutschland ist die EZB verantwortlich für die Ausübung der ihr gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates[26] übertragenen aufsichtsrechtlichen Aufgaben. Bei der Ausübung ihrer aufsichtsrechtlichen Aufgaben gegenüber Kreditinstituten in Deutschland wendet die EZB die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen des Unionsrechts[27] an, einschließlich der oben angeführten Rechtsvorschriften des KWG und deren Änderungen durch den Gesetzentwurf.

3.3 Die EZB nimmt die Änderungsentwürfe zur Kenntnis und nennt zur Berücksichtigung durch den Gesetzgeber im Rahmen dieser Stellungnahme einige Bereiche, in denen Klarstellungen im Gesetzentwurf nützlich sein könnten.

3.4 In Bezug auf die vorgesehene widerlegbare Vermutung der Unzuverlässigkeit einer natürlichen Person, die als Geschäftsleiter, Mitglied eines Verwaltungs- bzw. Aufsichtsorgans oder in vergleichbarer Position in einem sanktionierten Unternehmen tätig ist, oder die Interessen eines sanktionierten Unternehmens vertritt, werden in der dem Gesetzentwurf beigefügten Gesetzesbegründung zwar einige Beispiele dafür genannt, wie eine Widerlegung begründet werden könnte, im Gesetzentwurf selbst wird aber nicht näher dargelegt, auf welche Beurteilungskriterien einer Zuverlässigkeitsprüfung (z. B. Leumund und Interessenkonflikt) sich das genau auswirkt, wenn eine natürlich Person im Wirkungskreis eines sanktionierten Unternehmens steht, und welche zu beurteilen sind. Die nähere Darlegung der Gründe für eine solche Widerlegung könnte der Rechtssicherheit von betroffenen natürliche Personen und den Aufsichtsbehörden dienen, die solche Vorlagen beurteilen. Nach dem Verständnis der EZB würde die Vermutung der Unzuverlässigkeit nicht mehr gelten, sobald die betreffende Sanktion wegfällt, ob im Rahmen einer Streichung eines sanktionierten Unternehmens von der Sanktionsliste oder durch endgültige gerichtliche Anordnung einer solchen Streichung oder, wenn die betroffene Person die Funktion niederlegt, oder auf sonstige Weise.

3.5 Darüber hinaus könnte es nützlich sein zu klären, entweder im Rahmen des Gesetzesentwurfs selbst oder im Rahmen der Gesetzesbegründung, welche Auswirkungen dies bei Inkrafttreten des Gesetzentwurfs für beaufsichtigte Unternehmen in Deutschland hinsichtlich ihrer Anzeigepflichten gegenüber ihren jeweiligen Aufsichtsbehörden hat. Nach dem Verständnis der EZB gilt die Vermutung der Unzuverlässigkeit mit sofortiger Wirkung für Personen, die beispielsweise Mitglied eines Leitungsorgans eines Kreditinstituts sind. Die EZB geht davon aus, dass die betroffenen beaufsichtigten Unternehmen und Individuen die neue Vermutung der Unzuverlässigkeit als neue

---

23 Siehe § 22e Absatz 2 KWG.

24 Siehe § 25c Absatz 1 und § 25d Absatz 1 KWG.

25 Siehe § 32 Absatz 1 KWG.

26 Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

27 Siehe Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013.

Tatsache ansehen müssten, welche bei Personen, die die Kriterien des Gesetzentwurfs[28] erfüllen, die Eignung zur Ausübung ihrer Funktionen innerhalb der beaufsichtigten Unternehmen oder als Anteilseigner betrifft. Die betroffenen beaufsichtigten Unternehmen müssten der jeweiligen Aufsichtsbehörde anzeigen, wenn die Bedingungen als solche erfüllt sind; diese müsste dann die Auswirkungen dieser neuen Tatsachen auf die Eignung der entsprechenden Person nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften beurteilen.

3.6 Ferner wäre es nützlich klarzustellen, ob und inwieweit Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzentwurfs für Personen gilt, die mit Personen in Verbindung stehen, die namentlich explizit in den jeweiligen die restriktiven Maßnahmen regelnden Unionsverordnungen aufgeführt sind. Auf solche in Verbindung stehenden Personen wird typischerweise in den Verordnungen des Rates mit restriktiven Maßnahmen in Form von Einfrierungen der Vermögenswerte Bezug genommen[29].

Diese Stellungnahme wird auf EUR-Lex veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 5. Dezember 2022.

[Unterschrift]

Die Präsidentin der EZB

Christine LAGARDE

28 Siehe Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzentwurfs (durch den § 1b ins KWG eingefügt wird).

29 Siehe beispielsweise Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6).